



Rechtsinstrumente zur Umsetzung

Dr. Alois Bernhart,
FA13A Umwelt- und Anlagenrecht



Rechtliche Umsetzung der WRRL 2000/60/EG in Österreich:

- WRG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 82/2003
 - Anpassung des Österreichischen Wasserrechtes an Vorgaben der WRRL
 - Übernahme des Hydrografieggesetzes in das WRG
 - Modifikation von Bestimmungen des WBFG/UFG



Rechtliche Umsetzung der WRRL 2000/60/EG in Österreich

Wesentliche Inhalte:

- Verankerung des Verschlechterungsverbot, für Neubewilligungen bereits seit Novelle 2003 anzuwenden
- Umweltziele und Fristen, zwingende Vorgabe
- Stufenweise Umsetzung, Abweichung von Zielen
- Einheitlicher wasserwirtschaftlicher Datenpool
- Schaffung der administrativen Voraussetzungen für Aufstellung und Erlassung des NGP + MP zur Erreichung und Erhaltung der Umweltziele
- Parteilstellung des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans



Verschlechterungsverbot und mögliche Ausnahmen:

- In Kraft seit 22.12.2003
- Abwägung der öffentlichen Interessen (§ 105):
 - Vollständige wirtschaftliche Ausnutzung der beanspruchten Wasserkraft
 - Wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes
 - Wesentliche Beeinträchtigung der Zielsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben
- Bei Verstoß gegen öffentliche Rücksichten keine Bewilligung
- § 104 a = nähere Determinierung des § 105: übergeordnete öffentlichen Interessen:
Je höher der Nutzen am Erhalt des Gewässerzustands ist, umso höher muss der Nutzen der Energieerzeugung sein



Maßnahmenprogramm: = „Kernstück des NGP“

- Maßnahmen zur Erreichung des guten Gewässerzustandes/guten Potenzials
- Maßnahmen zur Erhaltung des guten (sehr guten) Zustandes
- Vorsorgemaßnahmen



Art der Maßnahmen auf Basis des NGP und der MP:

- Klassische hoheitsrechtliche Maßnahmen
(Verbote, Beschränkungen, Bewilligungsvorbehalte –
§§ 9, 10, 32, Überwachung, Verwaltungspolizei)
- Nichthoheitliche Maßnahmen (Förderungen,
Verhaltenscodices)
- Sanierungs- und Erhaltungsprogramme



Maßnahmen durch den Bund

- WRG-Novelle 2009
- VO des NGP + der MP 22.12.2009
- Maßnahmen für bundeseinheitliche Zielverwirklichung
 - z.B. Qualitätsziel-VO



Maßnahmen auf LH-Ebene:

- Wasserwirtschaftliche Regionalprogramme für bestimmte OWK
(bisherige Rahmenverfügungen gemäß § 54, Erhaltungsmaßnahmen)
- Festlegung des Standes der Technik, Anpassungsfristen für bestehende ARA
- Sanierungsprogramme für OWK gemäß § 33 d
- Sanierungsprogramme für GWK gemäß § 33 f
- Standards (§ 55 g Abs. 1 Z 5):
für Auswirkungen der Eingriffe von Anlagen
- Regionalprogramme sind für den ersten NGP bis 22.12.2012 umzusetzen (durch Verordnung)



Wasserwirtschaftliche Regionalprogramme

- Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke
- Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten
- Gesichtspunkte bei der Handhabung diverser Bestimmungen des WRG
- Beibehaltung eines bestimmten Zustandes
- Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen



Rechtliche Instrumente zur Zielerreichung am Belastungstyp Wasserentnahme: *Neubewilligungen, Sanierungsprojekte:*

- Wasserentnahme:

Derzeit: Einzelfallentscheidung – Auflage
betreffend Herstellung/Erhaltung des
ökologischen Zustandes

Künftig: Qualitätszielverordnung Ökologie:
generelle einheitliche Bewertungskriterien für den
Mindestwasserabfluss



Rechtliche Instrumente zur Zielerreichung am Belastungstyp Wasserentnahme: *Neubewilligungen, Sanierungsprojekte:*

- **Durchgängigkeit:**

Derzeit: Einzelfallentscheidung – Auflage betreffend
Herstellung/Erhaltung der Durchgängigkeit für den ökologischen Zustand

Vorschlag NGP:

generelle Festlegung von Inhalt und Bauweise von
Fischaufstiegsanlagen entsprechend dem Stand der Technik in einer Verordnung
gemäß § 12a Abs. 2 WRG

Neue Anlagen:

Gesetzliche Verankerung, dass bei der Erteilung einer Bewilligung im
Fischlebensraum Auflagen, die eine Fischpassierbarkeit (der Anlagen nach dem
Stand der Technik/der besten Umweltpraxis) gewährleisten, vorzuschreiben sind.



Rechtliche Instrumente zur Zielerreichung am Belastungstyp Wasserentnahme: *Sanierungsauslösung*

- Wasserentnahme, Durchgängigkeit:

Vorschlag NGP – (Adaptierung WRG)

Die (Ziel)-Konkretisierung und Auslösung der Sanierung durch den LH in einem regionalen Sanierungsprogramm:

- für im Sanierungsgebiet liegende rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungen/Anlagen
- Verpflichtung für Wasserberechtigte zur Durchgängigmachung und/oder
- Erreichung eines (gestaffelten) Sanierungszieles betreffend Restwasser / Frist
- Projektvorlage / Frist
- bei fruchtlosem Ablauf von gesetzten Fristen Entziehung der Bewilligung - ohne vorherige mehrmalige Mahnung



Zu erwartende Sanierungsverfahren im prioritären Raum 2010 bis 2012:

Maßnahme	BH - Ebene	LH - Ebene
Wehranlagen	35	32
Sonstige Querbauwerke	39	---
Restwasser- strecken	21	20